

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2011, Zahl: 612-8/85/2011-Wi, mit der die Auflassung des zwischen den Parz. Nr. 58, 59/1 und 61 liegenden Teilstücks der öffentlichen Wegparzelle Nr. 987, alle KG 72204 Zell bei Ebenthal, festgelegt wird

Aufgrund des § 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die zwischen den Parzellen Nr. 58, 59/1 und 61 der KG 72204 Zell bei Ebenthal liegende Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wird zufolge der gegebenen Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.
- (2) Die als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassene Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 987, KG 72204 Zell bei Ebenthal, ist in der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan M = 1:1000) dargestellt und umfasst somit die im Teilungsentwurf der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6492/10 als Trennstücke „10“ (mit ca. 70 m²), „11“ (mit ca. 93 m²) und „12“ (mit ca. 81 m²) dargestellten Teilflächen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 31.03.2011

Abgenommen am: